

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SPLASHLINE Travel und Event GmbH zu „Summer Splash 2023



Reisen unter COVID-19

COVID-19 hat das Reisen im Allgemeinen erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Die Veranstaltung wird gemäß den Vorschriften des Zielgebietes umgesetzt. Welche das genau sein werden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Viele (Hygiene-) Maßnahmen haben wir ohnehin in unseren Alltag bereits integriert. Bitte beachte, dass es sich um Maßnahmen handeln kann, die den bisher bekannten Ablauf des Events verändern, aber zumindest möglich machen!

IM HOTEL

Bitte rechne gegebenenfalls mit Wartezeiten in den Restaurants (zB. Tischservice statt Buffet), Abstandsregeln, Vorgaben für Aufenthaltsbereiche wie zB. an den Pools und Strand (dies kann wiederum zu mehr Platz führen) oder Vorgaben beim Zimmerservice (zB. Reinigung nur am Anreisetag).

BEI DEN EVENTS

Je nach aktuellen Bestimmungen kann es zu Wartezeiten bei den Zutrittsbereichen oder Zeiteinteilungen bzw. Limitierungen bei Aktivitäten an den Veranstaltungsorten (Haupt- und Nebenbühnen, diverse Areas etc.) kommen.

ALLGEMEIN

Eine umfangreiche Teststrategie kann Teil der Maßnahmen sein. Die Entwicklungen werden stets beobachtet und seitens des Veranstalters sehr ernst genommen. Ein konkretes Sicherheitskonzept wird aufgrund der ständigen Veränderungen etwa drei Wochen vor Anreise veröffentlicht.

Die Gesundheit der Gäste steht dabei selbstverständlich im Vordergrund!

SUMMER SPLASH ist eine Pauschalreise!

Bei Reisewarnung (Stufe 5 und 6) für den Reisezeitraum und/oder Absage durch den Reiseveranstalter erhalten alle KundInnen den Reisepreis zurück! (Hinweis: ausgenommen von der Rückerstattung ist die optionale Reiseversicherung).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SPLASHLINE Travel und Event GmbH zu „Summer Splash 2023



Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage des Vertrages, den Reisende mit SPLASHLINE Travel und Event GmbH (im Folgenden kurz „SPLASHLINE“) als Reiseveranstalter schließen.

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (Vgl. § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (Vgl § 2 Abs 9 PRG).

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Zusätzlich auch abzurufen unter der Homepage <https://www.summersplash.at/service/> oder telefonisch anzufordern unter +43 (0) 312 919 - 0 . Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag.

1.3. Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist analog zu Art 2 lit a VO 1107/2006 (Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

1.4. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise verhindern etc.) (Vgl § 2 Abs 12 PRG).

2. Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

- 2.1.1.** Dass die Maturareise SUMMER SPLASH eine Pauschalreise ist.
- 2.1.2.** Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich auf der Website <https://www.summersplash.at/service/> des Reiseveranstalters eingesehen werden.
- 2.1.3.** Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl 1.3.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG).
- 2.1.4.** Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des entsprechenden bzw. gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reise-information/laender/>-bzw von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereiterklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

2.2. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. veganes Essen), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.

2.2.1. Es wird angestrebt, dass die angefragte Zimmerbelegung für die Gruppe reserviert gebucht wird, wobei festgehalten wird, dass es sich um einen unverbindlichen Kundenwunsch handelt, und daraus kein Recht abgeleitet werden kann, da Kundenwünsche nur vorbehaltlich und nach Verfügbarkeit möglich sind. Es kann aufgrund Buchungsänderungen (Stornierungen, Dazubuchungen, Umbuchungen von Klassenkollegen) auch zu Umständen kommen, welche zur Änderung zwingen. Mindestbelegung Suiten: 2 Personen. Mindestbelegung Private Lodges: 4 Personen. Bei Unterbelegung behält sich der Veranstalter das Recht vor, in eine andere Kategorie umzubuchen bzw. Leerbetten nachzuverrechnen.

2.2.2. Sofern der gewünschte Abflughafen aus Kapazitätsgründen nicht mehr verfügbar ist bzw. es seitens der Airline zu Änderungen, welche einen neuen Abflughafen erfordern, kommt, wird darauf geachtet, den nächstgelegenen, für die Gruppe zumutbaren Abflughafen zu buchen. Sollte sich der Abflughafen ändern, wird ein kostenloser Transferbus vom ursprünglich gebuchten Flughafen zum alternativen Flughafen von uns zur Verfügung gestellt.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter alle personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, etc.), über die er verfügt rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können, wenn erforderlich unter Beibringung eines vollständigen qualifizierten Nachweises (z.B. ärztliches Attest), in Kenntnis zu setzen.

3.2. Dem Reisenden wird empfohlen bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 3.1. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.

3.3. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des 3.1. hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

3.4. Der Reisende, der für sich eine Buchung vornehmen lässt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.) (vgl 1.2.).

3.5. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG, jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich, vollständig, inklusive Bezeichnung des Mangels zu melden (aus Beweisgründen wird empfohlen, die Meldung auch schriftlich per Mail an office@splashline.at zu senden), damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Zimmer säubern, Ersatzzimmer organisieren, etc.) vor Ort zu beheben. Etwaige Mängel müssen dem Reiseveranstalter vor Ort am „Info Point“ (Öffnungszeiten lt. Programmaushang), oder unter der in den übermittelten Reiseunterlagen mitgeteilten Notfallnummer gemeldet werden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

3.1. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Nachfristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend

den Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des spez. Reisezieles und des Reisecharakters sowie des Teilnehmerkreises zu verlangen. Unabhängig davon kann, da es sich bei einer Maturareise aufgrund des Teilnehmerkreises nicht um eine klassische Pauschalreise handelt, ein über die Höhe der Entschädigungspauschale allenfalls hinausgehender Schaden vom Reiseveranstalter angesprochen werden.

4. Reiseversicherung

4.1. Grundsätzlich ist bei Urlaubsreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen (vor allem Bargeld) kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst als Teil des allgemeinen Lebensrisikos zu tragen.

4.2. Es wird der Abschluss des SUMMER SPLASH Versicherungspaketes (vermittelte Leistung des Versicherungspartners) empfohlen. Die detaillierten Leistungen wie z.B. Rücktritt aufgrund von Krankheit (ärztliche Bestätigung erforderlich), Einberufung zum Bundesheer (Einberufungsbefehl erforderlich), Todesfall in der Familie u.a. Kostenübernahme bei unerwarteten Arbeitsplatzverlust der Eltern sind unter <https://summersplash.at/service/> abzurufen. Die Übernahme der Entschädigungsgebühren (=Stornogebühren) bei Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung gilt ebenfalls als abgedeckt. ACHTUNG: Ein negatives Jahreszeugnis der Abschlussklasse ist nicht gleichzusetzen mit einem negativen Maturazeugnis. Bei Nichtzulassung zur Matura werden die Stornogebühren nicht übernommen.

Ein Rücktritt muss am besten am Tag des Schadensfalles gemeldet werden, da die Reiseversicherung ausschließlich zeitgerechte Stornierungen akzeptiert. Bei Beschädigung des Reisegepäckes sowie bei einer ev. notwendigen ärztlichen Versorgung vor Ort übernimmt die Reiseversicherung gegebenenfalls ebenso anfallende Kosten. Sollte sich der Reiseteilnehmer nach der Buchung entscheiden, die Reise nicht antreten ZU WOLLEN, übernimmt die Versicherung selbstverständlich KEINE Stornogebühren. Bei einem Reiseabbruch werden die Kosten der nicht genutzten Urlaubstage von der Versicherung nicht rückerstattet. Die Reiseversicherung behält sich das Recht vor, Behandlungskosten für Verletzungen, Krankheiten etc., die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum), nicht zu übernehmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass pro Behandlung die im Arztoffice durchgeführt wird, eine Bearbeitungsgebühr von € 15 Euro eingehoben wird.

Nähere Informationen sind per E-Mail unter buchung@splashline.at oder telefonisch unter +43 (0) 312 919 - 0 erhältlich. Einzelheiten zum Leistungsumfang der Versicherung sowie die genauen Versicherungsbedingungen sind auf <https://www.summersplash.at/service/> abrufbar.

5. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung/Restzahlung

5.1. Damit ein Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisendem zustande kommt, bedarf es der Annahme des Reiseanbots durch den Reisenden (=Vertragserklärung des Reisenden). Diese erfolgt mittels einer digital unterschriebenen Buchungsanmeldung. Bei Vertragsabschlüssen, die außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten getätigt werden, wird empfohlen die dem Reisevertrag zugrunde liegenden AGBs noch einmal unter <https://www.summersplash.at/service/> abzurufen.

5.2. Der Vertrag zwischen Reisenden und Reiseveranstalter kommt nach Zusendung der Buchungsbestätigung zustande. Die Buchungsbestätigung wird nach Eingang der Buchungsanmeldung/Teilnehmeranmeldung an JEDEN Teilnehmer auf elektronischen Weg (per Mail) zugeschickt.

5.3. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Buchungsbestätigung, Anrechnungsrechnung, Reiseunterlagen) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/ Abweichungen/Unvollständigkeiten dies SPLASHLINE unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens € 35 beträgt.

5.4. Die Anrechnungsrechnung (max. 20% des Reisepreises zuzüglich Bearbeitungsgebühr und optional abgeschlossener Versicherung) wird frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise ausgeschickt. Diese ist binnen 14 Tagen zu bezahlen. Der Gruppenvertreter erhält zusätzlich eine Gruppenbestätigung, worauf unter anderem die Namen aller Teilnehmer ersichtlich sind. Bei Buchungsänderungen erhält der Gruppenvertreter immer eine neue aktualisierte Gruppenbestätigung.

5.5. Achtung: Das Nichtzahlen der Anzahlung berechtigt NICHT zum kostenfreien Rücktritt, weil der Vertrag mit Zusendung der Buchungsbestätigung zustande kommt!

5.6. Die Endabrechnung wird ca. 20 Tage vor Reiseantritt verschickt, wobei Zug um Zug gegen Bezahlung des gesamten Restbetrages (frühestens 20 Tage vor Reiseantritt fällig) die Reiseunterlagen gesammelt an den Gruppenvertreter per Mail versendet werden. Deshalb bitte die richtige Email-Adresse bei der Buchung angeben!

5.7. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis sofort zu überweisen.

5.8. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 5.3., 5.5. oder 5.6. nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Nachfristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

5.9. Minderjährige Schüler, die zum Zeitpunkt der Buchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung mit Unterschrift des obsorgeberechtigten Erziehungsberechtigten senden. Sollte dies nicht erfolgen, behält sich SPLASHLINE das Recht vor, diese Person nicht zu buchen. ACHTUNG: Die Buchungsbestätigung wird an die auf der Anmelde-Liste angegebene Mailadresse gesendet. Die auf der Einverständniserklärung angeforderte Mailadresse, wird seitens Reiseveranstalter lediglich für etwaige Rückfragen benötigt.

5.10. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, der Gesundheitszustand, gültige Einreisepässe, Maturant etc.) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen. Der Reiseveranstalter ist spätestens 5 Wochen vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr (=Namensänderungsgebühr) von € 35,00 zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen.

5.11. JEDE Buchungsänderung (Stornierung, Verkürzung/ Verlängerung, Namensänderung etc.) ist dem Reiseveranstalter zu melden. Im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird die Schriftform empfohlen. Dieses Schriftstück muss folgende Daten enthalten: Schule/Klasse, Änderungswunsch, Name, Reisedatum, Auftragsnummer, Unterschrift d. betroffenen Person. Um mögliche Fristen von Entschädigungskosten nicht zu verabsäumen (siehe Punkt 12.3.) ist es notwendig, das Email unverzüglich – auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen – zu übermitteln! Zusätzlich wird empfohlen, diese Buchungsänderungen auf Basis der vorgefertigten Formulare <https://www.summersplash.at/service/> mittels eingeschriebenen Brief an folgende Adresse zu senden: SPLASHLINE Travel und Event GmbH / Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien. Es wird darauf hingewiesen sämtliche übersandte Unterlagen (Emails und Postbestätigungen) auch nach Durchführung der Reiseumbuchung aufzubewahren.

6. Personen mit eingeschränkter Mobilität

6.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise, des Bestimmungslandes/Bestimmungs-ortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff etc.), sowie der Unterkunft geklärt werden. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Reise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Ist dies der Fall und bucht die Person mit eingeschränkter Mobilität die Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.

6.2. Der Reiseveranstalter kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität aus Sicherheitsgründen ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Airline etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert oder untergebracht werden kann.

6.3. Der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Airline, Hotel etc.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den Reiseveranstalter gemäß 3.1. oder 3.3. ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch den Reiseveranstalter und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/ Unterbringung zu beurteilen.

7. Pauschalreisevertrag

7.1. Der Reisende erhält bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisenden zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages alternativ auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. Email) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

7.2. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktadresse rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in sowie zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sollte es vor Abreise zu Problemen mit den oben genannten Unterlagen kommen (z.B. unvollständige Unterlagen) hat der Reisende den Reisevermittler oder Reiseveranstalter umgehend zu kontaktieren.

8. Preisänderungen vor Reisebeginn

8.1. Der Reiseveranstalter behält sich im Pauschalreisevertrag das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise über die Preiserhöhung (inklusive Berechnung) unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.

8.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss, sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen auf Flughäfen.

8.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises kommt 9.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

9. Änderungen vor Reisebeginn

9.1. Bei unerheblichen Änderungen handelt es sich – wobei dies jeweils im Einzelfall zu prüfen ist – um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.

9.2. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen sind je nach Sponsorenkooperationen und Vereinbarungen mit den Leistungsänderungen möglich und vorbehalten. SPLASHLINE behält sich das Recht vor geplante Aktivitäten und Leistungen zu verschieben, verlegen falls keine zeitlichen und räumlichen bzw. andere adäquate Alternativen vorhanden sind bzw. eine sichere Umsetzung dieser Aktivitäten/Leistungen durch Witterungseinflüsse nicht mehr gewährleistet bzw. dem Reisenden nicht mehr zumutbar sind (z.B. zu hoher Wellengang bei Bootsfahrt, zu starker Regen, etc.). Sofern eine Aktivität/Leistung aus den oben genannten Gründen nicht angeboten werden kann, ist SPLASHLINE bemüht, nach Möglichkeit ein Alternativprogramm anzubieten.

9.3. Allgemein ist festzuhalten, dass die Maturareise kein klassischer Badeurlaub ist. Beim Summer Splash Konzept steht der Aufenthalt im Zimmer nicht im Vordergrund.

9.4. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.

9.5. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl § 4 Abs 1 Z 1 PRG), gezwungen oder kann er Vorgaben des Kunden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8% erhöhen, kann der Reisende

- 1) innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, welche 7 Tage nicht unterschreitet, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen
- 2) der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird,
- 3) vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Der Reiseveranstalter wird daher den Reisenden in den oben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Email) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzt, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

10. Gewährleistung

10.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, ausgehend von Art/Zweck/Dauer der Pauschalreise, der angezeigten Vertragswidrigkeit, dem Zeitpunkt der Meldung (z.B. spätabends etc.), sowie den erforderlichen Zeiträumen die für Ersatzbeschaffung z.B. eines Objektes (Umzug etc.) notwendig sind, zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort beim „Info Point“, oder unter der im Pauschalreisevertrag bzw. in den Reiseunterlagen mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen.

10.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht (gemäß 3.5.) oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen.

10.3. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (Vgl § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden ist möglichst gering zu halten (z.B. Kosten für Ersatzvornahme), wobei vom Wert der Reise auszugehen ist.

10.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen nicht gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

10.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen im Sinne von Punkt 9.3. auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, die Umstände und Vertragswidrigkeiten berücksichtigenden angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende, sofern ihm die Fortsetzung der Pauschalreise ausgehend von der Maßfigur eines durchschnittlichen Reisenden nicht zumutbar ist, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen nach Punkt 10.4. angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach dem letzten Satz von Punkt 10.4. ab, stehen dem Reisenden bei vorliegender Vertragswidrigkeit gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags zu. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so sorgt der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden.

11. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

11.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

11.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, der die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (Vgl § 10 Abs 2 PRG).

11.1.2. In den Fällen des Punktes 9.4.

11.1.3. Hat der Reisende, wenn er Verbraucher ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den

Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung der Buchungsbestätigung, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Rücktritt kann vom Verbraucher binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses bzw. der Warenlieferung gegenüber der SPLASHLINE Travel und Event GmbH Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien, (Telefon: +43 (0) 1 312 919 - 0, E-Mail: office@splashline.at) erklärt werden. Gemäß §4 KSchG werden dem Verbraucher nach einem Rücktritt alle empfangenen Leistungen rückerstattet.

12. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären.

12.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei einer Maturareise um eine Reise mit eingeschränktem Adressatenkreis handelt und daher sowohl im Hinblick auf Anzahl und Plätze eine entsprechende Kalkulation zu Grunde zu legen ist, da die allenfalls frei werdenden Plätze nicht anderweitig verkauft werden können

12.3. Pro Person ergeben sich folgende Entschädigungspauschalen:

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	30%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	40%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	85% des Gesamtreisepreises.

Zusätzlich wird die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Zusatzversicherung verrechnet.

13. No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reise-willen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er folgende Entschädigungspauschale zu entrichten: 85% des Gesamtreisepreises. Zusätzlich wird die Prämie der bei Buchung ev. abgeschlossenen Zusatzversicherung verrechnet.

14. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

14.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (Vgl § 10 Abs 3 lit b PRG).

14.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/ Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit a PRG).

Tritt der Reiseveranstalter gemäß 14.1. oder 14.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

Mindestteilnehmerzahl: 2.000 Personen / Woche.

Bei Absage der Reise durch den Reiseveranstalter aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (zB. Absage aufgrund höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Terrorismus oä.) oder einer Undurchführbarkeit aufgrund einer Pandemie, werden 25 Euro Bearbeitungsgebühr pro Person fällig.

15. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

15.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungebührliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, Nichteinhalten eines Rauchverbotes, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung anderer oder Mitreisender zu beeinträchtigen oder den Reisezweck zu vereiteln. Eine eventuell dadurch entstehende verfrühte Rückreise trägt der Kunde zur Gänze auf eigene Kosten.

Des Weiteren wird seitens Reiseveranstalter festgehalten, dass

- a) auf allenfalls begehren öffentlichen Wegen örtliche Verkehrsvorschriften vom Reisenden zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
- b) an Reisende welche bei Reiseantritt noch minderjährig sind, auf der Veranstaltung kein Alkohol ausgeschenkt wird.
- c) SUMMER SPLASH ausschließlich von Personen gebucht werden kann, welche eine Abschlussklasse im entsprechenden Schuljahr an einer österreichischen Schule oder Lehranstalt besuchen.
- d) Buchungen von Reisenden, welche bei Reiseantritt das Alter von 25 Jahren überschreiten, ausschließlich gegen Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung akzeptiert werden.

16. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

16.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), Stress, Übelkeit (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit (z.B. aufgrund eines feucht-schwülen Klimas), Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Gewürze, Speisen etc.) und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie beispielsweise Seekrankheit bei Bootsfahrten, Überschreiten diverser Absperrungen und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

17. Informationen zum SUMMER SPLASH Resort

17.1. Das SUMMER SPLASH Resort „BLUSERENA ETHRA RESERVE“ befindet sich in Süditalien, Apulien mit Zielflughafen Bari. Es umfasst die Hotelanlagen „Kalidria Hotel & Thalasso SPA, Alborea Ecolodges Resort, Valentino Village und Calane Village“. Nationale Hotelkategorien. Der Sandstrand ist durch einen kostenlosen Shuttle erreichbar. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den gezeigten Bildern in der Ausschreibung um eine beispielhafte Darstellung des Gesamtkonzeptes der Eventmaturareise SUMMER SPLASH handelt. Änderungen von Aktivitäten und Leistungen (vgl. 9.2.) sind je nach Sponsorenkooperationen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern möglich und vorbehalten.

18. COVID-19 Schutzmaßnahmen

18.1. Die Besucher sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen vor dem Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 einzuhalten. Dies kann insbesondere bedeuten, dass sich die Besucher verpflichten, eine Mund-Nasenschutz-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen, einen gewissen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten oder weitere Hygienevorschriften (z.B. Händedesinfektion etc.) zu beachten.

18.2. Bei entsprechender behördlicher Vorschrift verpflichten sich die Besucher, vor Gewähren des Zutritts zu einer Veranstaltungsstätte einen Antigen- bzw. PCR-Test durchführen zu lassen oder gegebenenfalls einen Nachweis über einen erfolgten Antigen- bzw. PCR-Test oder eine erfolgte Impfung gegen den Erreger SARS-CoV-2/COVID-19 vorzuweisen.

18.3. Der Veranstalter behält sich aufgrund laufender gesetzlicher Anpassungen die Festlegung bzw. Abänderung der Zutrittsvoraussetzungen zu den Veranstaltungsstätten in Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen betreffen den Krankheitserreger SARS-CoV-2/COVID-19 bis zum Beginn der Veranstaltung vor.

18.4. Den Besuchern ist bewusst, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt und der Veranstalter keine wie immer geartete Verantwortung in Zusammenhang mit einer etwaigen SARS-CoV-2/COVID-19 Infektion eines Besuchers während der Dauer der Veranstaltung trifft.

18.5. Die Besucher sind weiters verpflichtet, die an der jeweiligen Veranstaltungsstätte ausgehängten Schutzmaßnahmen zu befolgen und sich mit diesen vertraut zu machen.

18.6. Falls ein Besucher während der Veranstaltung mögliche Symptome einer SARS-CoV-2/COVID-19 Erkrankung zeigt, hat sich dieser unmittelbar nach Hervortreten der Symptome von der jeweiligen Veranstaltungsstätte und anderen Besuchern zu entfernen, unverzüglich seine Unterkunft aufzusuchen, den Veranstalter zu kontaktieren und weitere Anweisungen abzuwarten.

18.7. Bei Weigerung der Befolgung der SARS-CoV-2/COVID-19 Schutzmaßnahmen wird den Besuchern der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verweigert. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

19. Haftung

19.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

19.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

a) eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl 16.)

b) vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind;

c) einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

d) auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.

19.3. Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die auf unvorhersehbare und / oder unvermeidbare Umstände mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, sowie für entschuldbare Fehlleistungen bis hin zur Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgehend von Art 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs 1 Z. 9 KschG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

19.4. Bei Reisen mit besonderen Risiken haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichten-

bereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Pauschalreise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

19.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden.

19.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist.

19.7. Dem Reisenden wird empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren (z.B. Safe) bzw. zu versichern (vgl 4.).

19.8. Soweit das Montrealer Übereinkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr 2001, das Athener Protokoll 2002 zum Athener Übereinkommen über die Beförderung auf See 1974 oder das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr 1980 idF 1999 den Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, einschränken, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter (Vgl § 12 Abs 4 PRG).

20. Geltendmachung von Ansprüchen

20.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

20.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

20.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

21. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

21.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen sich dabei der Schriftform zu bedienen.

22. Auskunftserteilung an Dritte

22.1. Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher den Reisenden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

23. Datenschutz

23.1. Die personenbezogenen Daten, welche vom Reisenden zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt. Alle personenbezogenen Daten werden nach europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://www.splashline.at/datenschutz> abzurufen.

24. Hinweis gemäß Pauschalreiseverordnung 2018:

Die SPLASHLINE Travel & Event GmbH ist unter der GISA-Zahl 33503219 bei der zuständigen Behörde (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) gemeldet. Unsere Kundengelder sind gemäß PRV mittels Bankgarantie der Dolomiten Bank Osttirol-Westkärnten AG unter der Nr. 5040762917 abgesichert. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz des Reiseveranstalters beim Abwickler Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, Tel.: 01 / 317 25 00, Mail: prv@europaeische.at anzumelden. Die Haftung der Europäische Reiseversicherung AG ist im Schadensfall auf die für den Reiseveranstalter ermittelte Versicherungssumme begrenzt. Übersteigen die Erstattungsforderungen die Versicherungssumme, erfolgen Zahlungen nur anteilig. Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor Ende der geplanten Reise. Die Höhe der Annahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 20 % des Reisepreises. Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % des Reisepreises dürfen nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden und nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernommen werden.

Reiseveranstalter

SPLASHLINE, Travel und Event GmbH, Liechtensteinstraße 96/44, 1090 Wien

Stand Oktober 2021